

(3) Die Eisenbahn kann den Absender zur Zurechtladung oder Umladung auf fordern, wenn diese von ihm zu verantworten ist.

(4) Wenn der Absender die Zurechtladung oder Umladung übernimmt, ist er für die ordnungsgemäße Ausführung verantwortlich. Hat der Absender die Zurechtladung oder Umladung nicht zu verantworten, erhält er diese Leistung nach den preisrechtlichen Bestimmungen vergütet; anderenfalls kann er den Ersatz seiner Kosten nicht verlangen.

(5) Ist der Absender für die Zurechtladung oder Umladung durch Nichteinhalten der Verkehrsbestimmungen verantwortlich, wird für den Wagenaufenthalt Wagenstandgeld erhoben. Der Aufenthalt, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den planmäßigen Abtransport vorgesehen war. Er endet mit dem Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt des nach Abschluß der Zurechtladung oder Umladung als nächsten abgehenden Zuges, mit dem die Wagenladung abtransportiert werden kann. Wird die Zurechtladung oder Umladung durch Umstände verzögert, die der Absender nicht zu vertreten, hat, entfällt für die Zeit der Verzögerung die Verpflichtung zur Zahlung von Wagenstandgeld.

Zu den §§ 12 und 22 der GTVO:

§ 49

Weiterabfertigung, Neuauflieferung

(1) Wird auf Grund einer Verfügung oder Anweisung des Absenders oder Empfängers der ursprüngliche in einen anderen Bestimmungsbahnhof in der Deutschen Demokratischen Republik geändert (Weiterabfertigung) oder wird eine Wagenladung — auch nach Zuladung oder teilweiser Entladung — mit neuem Frachtbrief neu aufgeliefert (Neuauflieferung), ist an die Eisenbahn neben dem Transportentgelt Weiterabfertigungsgeld zu entrichten.

(2) Weiterabfertigungen und Neuauflieferungen sind nur zulässig, wenn sie volkswirtschaftlich notwendig sind und weder durch organisatorische noch technische Maßnahmen vermieden werden können.

(3) Bei Weiterabfertigungen und Neuauflieferungen ist Wagenstandgeld vom Zeitpunkt der Bereitstellung der Güterwagen bis zu deren erneuter Übergabe an die Eisenbahn bzw. für die Dauer eines vom Transportkunden verursachten Wagenstillstands von dem Transportkunden zu zahlen. Der Zeitraum, für den Wagenstandgeld zu zahlen ist, endet bei Anschlußbahnen und Lagerplätzen mit dem Zeitpunkt der nächsten planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Wagenladungen zur Abholung bereitgestellt sind.

(4) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt bei

a) Wagenladungen in Privatgüterwagen gemäß § 24 Abs. 2;

b) Importen auf Grenzbahnhöfen sowie auf den vom Ministerium für Außenhandel bzw. von den zuständigen Ministerien vorgeschlagenen und vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigten Importleitpunkten. In diesen Fällen kann für die Abfertigung eine standgeldfreie Frist vereinbart werden;

c) Änderung des Bestimmungsbahnhofs auf Grund von Anweisungen der Transportkunden bei Transporthindernissen, sofern der Transportkunde für das Transporthindernis nicht verantwortlich ist.

(5) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt auch bei Weiterabfertigungen und Neuauflieferungen, die zum Zwecke der rationellen Ausnutzung der Güterwagen vorgenommen werden, wenn das mit dem Ministerium für Verkehrswesen vereinbart wurde oder wenn das in Verkehrsbestimmungen geregelt ist.

Zu § 21 der GTVO:

§ 50

Lieferfristen

t

(1) Die Lieferfrist wird grundsätzlich nach der Tarifentfernung zwischen dem Versandbahnhof und dem Bestimmungsbahnhof berechnet.

(2) In Verkehrsbestimmungen können für bestimmte Güter kürzere Lieferfristen festgelegt werden.

(3) Die festgelegten Lieferfristen gelten nicht für außergewöhnliche Transporte.

(4) Der Minister für Verkehrswesen kann für folgende Fälle Zuschlagfristen zur Lieferfrist in Verkehrsbestimmungen festlegen:

a) für Transporte über Strecken mit verschiedener Spurweite oder über Fährstrecken;

b) für den Transport von Gütern, die nach den Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter bedingt zum Transport zugelassen sind;

c) für außergewöhnliche Verhältnisse, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebschwierigkeiten zur Folge haben.

(5) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr des Tages, der dem Tag folgt, an dem das Gut zum Transport vollständig angenommen wurde.

(6) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die Wagenladung abgeliefert ist.

(7) Die Lieferfristen ruhen für die Dauer:

a) des Aufenthalts, der durch Maßnahmen der Zollorgane oder anderer staatlicher Organe verursacht wird;

b) einer durch eine Verfügung des Absenders oder des Empfängers hervorgerufenen Verzögerung des Transports;

c) angeordneter Verkehrsbeschränkungen, durch die der Beginn oder die Fortsetzung des Transports zeitweilig verhindert wird;

d) des Aufenthalts, der dadurch entstanden ist, daß das Gut zurecht- oder umgeladen werden mußte, am Gut oder an der Verpackung Ausbesserungsarbeiten vorgenommen oder besondere Vorkehrungen für das Gut (z. B. Füttern und Tränken von Tieren, Nachbeisung) getroffen werden mußten, ohne daß dafür die Eisenbahn verantwortlich ist;

e) des Aufenthalts, der beim Übergang der Ladung auf eine Strecke mit einer anderen Spurweite durch das Fehlen von Güterwagen zur Umladung oder von Rollfahrzeugen auf dem Spurwechselbahnhof entsteht;

f) eines sonstigen Hindernisses oder Aufenthalts, ohne daß dafür die Eisenbahn verantwortlich ist.

(8) Die Eisenbahn kann sich auf das Ruhen der Lieferfrist nur berufen, wenn sie Ursache und Dauer des Ruhens im Frachtbrief vermerkt hat oder anderweitig nachweisen kann.

Zu § 23 der GTVO:

§ 51

Erfüllung des Frachtvertrages

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Empfänger die Wagenladung gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Außer der Empfangsbescheinigung darf die Eisenbahn keine weiteren Erklärungen über die Ablieferung verlangen.

(2) Liegt der Frachtbrief zum Zeitpunkt der Ablieferung der Wagenladung nicht vor, wird anstelle des Frachtbriefs (Blatt 41) dem Empfänger eine „Erklärung über Ablieferung von Gut“ übergeben oder ihm der wesentliche Inhalt des Frachtbriefs durch die Ankündigung mitgeteilt.

(3) Die Wagenladungen werden gegen Vorlage des Frachtbriefs (Blatt 41) übergeben, es sei denn, sie sind nach Anschlußbahnen oder Lagerplätzen bestimmt. Bei Zuführung, nach An-